

Nebentätigkeit... was passiert eigentlich bei Nichteinhaltung?

Beitrag von „rudolf49“ vom 30. Januar 2013 21:08

Ich denke, dass da kein Problem auftauchen dürfte, da du ja als Tarifbeschäftigte angestellt wirst. Anders als beim Beamten, der eine Nebentätigkeitsgenehmigung einholen müsste, brauchst du diese nur anzuzeigen. Gilt zumindest für NRW. Hier ein Textauszug aus dem Rd.Erl. des Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 16. 6. 2008 "Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung im Tarifbereich im Geschäftsbereich des Ministeriums für Schule und Weiterbildung"

2. Nebentätigkeit

Nach § 3 Abs. 4 TV-L haben Tarifbeschäftigte Nebentätigkeiten gegen Entgelt ihrem Arbeitgeber rechtzeitig vorher schriftlich anzugeben.

Und gut ist.